

SATZUNG

des Naturschutzbund Deutschland - Kreisverband Wesel e.V. (NABU-Kreisverband Wesel e.V.)

Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Form gewählt ist, ist selbstverständlich auch die weibliche Sprachform gemeint.

Von der Mitgliederversammlung am 22.9.2023 verabschiedete Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland – Kreisverband Wesel e.V. (im folgenden NABU-Kreisverband Wesel e.V.). Das Vereinselement ist das des Naturschutzbund Deutschland e.V. (im folgenden Bundesverband genannt).
2. Sitz des Vereins ist Wesel. Er ist in Duisburg im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer VR 30932 eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Kreis Wesel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU-Kreisverband Wesel e.V. sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Schutzes der freilebenden Tiere und Pflanzen, das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) das Erhalten, Verbessern und Schaffen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - c) die Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind,
 - f) das Einwirken auf Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - g) das Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamte Bildungsbereich, besonders bei der Kinder- und Jugendbildung,
 - h) das Eintreten für den Artenschutz, einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet,
 - i) das Eintreten für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung.
2. Der NABU-Kreisverband Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell, er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen in seinem Wirkungsbereich, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten. Darüber beschließt und entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
3. Der NABU-Kreisverband Wesel erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die dem NABU-Kreisverband Wesel angehören. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des NABU-Kreisverbandes Wesel nach pflichtgemäßem Ermessen. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung (z.B. bei Nichtzahlung der Beiträge), Ausschluss oder Tod.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem NABU-Bundes- oder Landesverband.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, wenn es sich vereinschädigend verhält oder gegen den Zweck und die Aufgaben des NABU verstößt, durch den Vorstand des Landes- oder Bundesverbandes nach deren Satzungsregelungen erfolgen.
6. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Verbandsorgane enthalten. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und werden vom NABU-Bundesverband eingezogen. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 5 Gliederung und Zuständigkeit

1. Der Verein als Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) betreut die bei ihm geführten Mitglieder.
2. Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Bundesverbandes des NABU und des Landesverbandes NRW des NABU gebunden und erkennt dessen Satzungen an.
3. Überregionale Aufgaben werden unter Leitung des Landesverbandes NRW des NABU bearbeitet.
4. Der Verein kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 der Satzung Projekt- und Ortsgruppen einrichten. Diese haben keine vereinsrechtliche Selbständigkeit.
5. Die Mitglieder der Gruppen vor Ort können einen Gruppenleiter und Stellvertreter wählen.
6. Die Amtszeit des gewählten Gruppenleiters beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei den Wahlen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Naturschutzjugend

1. Die Naturschutzjugend Kreis Wesel (NAJU) ist die Jugendorganisation des NABU. Mitglieder des NABU-Kreisverbandes Wesel, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Naturschutzjugend an. Die Naturschutzjugend regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung sowie einer eigenständigen Satzung der NAJU-Kreis Wesel eigenverantwortlich.
2. Die Finanzmittel der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. sind in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Naturschutzjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden und zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
3. Der Kreisjugendvorstand der Naturschutzjugend Kreis Wesel wird von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend gewählt. Der Kreisjugendsprecher ist Mitglied des Vorstandes des NABU-Kreisverbandes Wesel e.V.. Der Stellvertreter ist vertretungsberechtigt.
4. Auf der Mitgliederversammlung der NABU-Kreisverband Wesel e.V. gibt der Kreisjugendsprecher einen Tätigkeits- und Kassenbericht der Naturschutzjugend ab. Der Bericht sollte schriftlich erfolgen.
5. Der NABU-Kreisverband Wesel e.V. und deren Gruppen vor Ort können Kinder- und Jugendgruppen einrichten, die gemäß Abs. 1 Teil der NAJU-Kreis Wesel sind.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme, zur Stimmabgabe muss es persönlich erscheinen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist möglich mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer (s. Abs. 3.)
 - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die nächste Vertreterversammlung des Landesverbandes. Können ausnahmsweise keine neuen Delegierten gewählt werden oder ist die Mitgliederversammlung nach der Anmeldefrist der Delegierten für die LVV angesetzt, bleiben die im Vorjahr gewählten Delegierten im Amt (Grundlage ist hier §10(3) der NABU-Bundessatzung). In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Delegierte bzw. Ersatzdelegierte benennen.
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes der NAJU-Kreis Wesel,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
3. Es werden zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der geschäftsführende Vorstand lädt mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einladung über das Verbandsorgan gilt als schriftliche Einladung.
5. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des NABU offen. NABU-Mitglieder, die nicht dem NABU-Kreisverband Wesel e.V. angehören, haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden.
7. Der Vorstand des NABU Landesverbandes NRW ist einzuladen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an
 - a) ein Vorsitzender,
 - b) bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreter,
 - c) Referent für Finanzen,
 - d) Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Referent für Jugendarbeit (Kreisjugendsprecher der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. (NAJU KW)).
 - f) Es können bis zu drei weitere Referenten für besondere Aufgaben in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand führt den Verein entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen des Landes- bzw. Bundesverbandes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres zur Arbeitsweise des Vorstandes regelt.
5. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, die in § 9 Abschnitt 2. a), b) und c) genannt sind (der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter sowie der Referent für Finanzen). Sie teilen die Geschäftsfelder untereinander auf, treffen dringliche Anordnungen und besorgen unaufschiebbare Geschäfte.
6. Der Verein wird von mindestens zweien der in § 9 Abschnitt 2. a), b) und c) genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Diese geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden ins Vereinsregister eingetragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei der in § 9 Abschnitt 2. a) bis 2c) aufgeführten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der in § 9, Abschnitt 2a bis 2c aufgeführten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden.
9. Der Referent für Jugendarbeit ist der Kreisjugendsprecher der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. (NAJU KW).

10. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gilt ein Antrag als nicht angenommen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein, unter Einschluss der Tätigkeit der Organe, ist ehrenamtlich. Davon ausgenommen ist die Ehrenamtszuschale (siehe § 3 Abs. 2), sowie Personen, die über Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag tätig sind. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze erstattet werden; über den Auslagenersatz entscheidet der Vorstand.
2. Die Angestellten des NABU-Kreisverbandes Wesel e.V. können nicht Vorstandsmitglied sein.
3. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften anzufertigen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
2. Gewählt wird in Einzelabstimmung, es kann jedoch Sammelabstimmung beschlossen werden.
3. Die unter § 9 Abschnitt 2a und 2c aufgeführten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen einzeln gewählt; Die unter 2b aufgeführten stellvertretenden Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder, die unter § 9, Abschnitte 2d und 2f (mit Ausnahme von 2e) aufgeführt sind, werden in Einzelwahl gewählt, wenn die Mitgliederversammlung hierfür keine Sammelabstimmung beschließt.
Das Vorstandsmitglied unter § 9, Abschnitt 2e, sowie sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. gewählt und von der Mitgliederversammlung des NABU-Kreisverbandes Wesel e.V. zustimmend zur Kenntnis genommen.
4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um 6 Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Nachwahlen zum Vorstand innerhalb der Wahlperiode sind bis zum Ende der Wahlperiode zulässig.
6. Das Mindestalter für das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand liegt bei 18 Jahren. Für die Wahl zu den übrigen Organen müssen NABU-Mitglieder das 14. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften sowie die Delegiertentätigkeiten.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des NABU-Landesverbandes NRW.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ an den NABU-Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

In der Mitgliederversammlung am 22. September 2023 verabschiedete Satzung.

Wesel, 23.9.2023

Der geschäftsführende Vorstand:

Peter Malzbender, Frank Boßerhoff, Gregor Alms

Amtsgericht Duisburg, Vereinsregister VR 30932: Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg